

## Gutachten und Antrag

der

Mehrheit der Kommission des Nationalraths, betreffend den  
Refurs von Jurassischen Grovräthen in Sachen der Lehr-  
schwestern.

(Vom 10. Juli 1868.)

### Tit. I

Mittelft Eingabe vom Juni abhin stellen die H. F. Folletete und Prêtre mit 19 andern Mitgliedern des Bernischen Großen Rathes aus dem Jura das Gesuch, es wolle die Bundesversammlung:

- 1) „Das vom Großen Rathe des Kantons Bern unterm 5. März 1868 erlassene Gesetz \*), betreffend die Ordenslehrschwestern als verfassungswidrig annulliren;“
- 2) eventuell aussprechen: „Die Glieder des Ordens der Ursulinerinnen, als einer einheimischen Kongregation, seien von dem im Gesetz enthaltenen Lehrverbot ausgenommen;“
- 3) „bezüglich der barmherzigen Schwestern (soeurs de Charité) erklären, daß der Große Rath nach Art. 82 der Berner Verfassung das Recht behalte, den Gliedern dieser (fremden) Kongregation einzeln die Lehrbewilligung zu ertheilen.“

---

\*) Vide Tenor des Gesetzes in der Beilage 1.

Die Petenten, welche, von einer Note des päpstlichen Hrn. Geschäftsträgers d. d. Luzern, 14. März l. J. sekundirt, das gleiche dreifache Gesuch unterm 25. März l. J. an den Bundesrath gerichtet haben und mit demselben durch motivirten Bescheid vom 27. Mai abhin abgewiesen wurden, recurriren nun gegen diesen bundesrathlichen Beschluß an die Bundesversammlung. Sie erneuern hier die Behauptungen, das beschwerdete Gesetz, kraft welchem Ordens-Personen fortan nicht mehr als Primarlehrer beziehungsweise Lehrerinnen an öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern patentirt oder angestellt werden dürfen, verlege: 1) Die Bestimmungen der Vereinigungsakte vom 23. November 1815; 2) den Art. 82 der Bernerverfassung und 3) die durch die gleiche Verfassung gewährleisteten Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Niederlassungsfreiheit und der Lehrfreiheit.

„Die Katholiken des Jura“, also rufen die Rekurrenten am Schlusse ihrer Beschwerdeschrift aus, „so oft seit einigen Jahren in ihren religiösen Gefühlen und in ihren konfessionellen Rechten gekränkt, haben sich mit Erstaunen (avec stupeur) die Frage gestellt, ob es noch eine Macht im Lande gebe, welche im Stande sei, die Bernischen Gesetzgeber auf dem gefährvollen Wege der Ein- und Uebergriffe in die Domäne des Glaubens und Gewissens aufzuhalten.“ Dabei sprechen sie die bestimmte Erwartung aus, die Bundesversammlung werde den Grund der durch das verfassungverletzende Gesetz vom 5. März verursachten Beunruhigung im katholischen Jura beseitigen, „welche gefährliche Dimensionen für den Frieden und die Ruhe des Landes annehmen könne.“

Ihre Kommission hat der schweren Anklage, welche in dem Resumé der Petenten gegen den Großen Rath des h. Standes Bern liegt, unter reifer Prüfung des unter ihren Mitgliedern in Zirkulation gesehten und am 10. Juli verhandelten Aktenmaterials, diejenige Aufmerksamkeit geschenkt, welche der Ernst und die Wichtigkeit des Vorberathungsgegenstandes erheischt und verdient. Die Kommission konnte sich aber über den Schlufantrag nicht einigen, und wir haben die Ehre, Ihnen mit Gegenwärtigem das Gutachten und den Beschlußes-Vorschlag der Majorität derselben zu unterbreiten.

Indem die Mehrheit der Kommission sich anschickt, die drei so eben berührten Behauptungen und Klagepunkte der Rekurrenten gegen das Gesetz vom 5. März l. J. näher zu erörtern, beginnt der Berichterstatter mit

## I.

Beleuchtung der Behauptung, der Ausschluß der Ordenspersonen von dem Lehramt an den öffentlichen Primarschulen verlege den Art. 1 und 3 der Vereinigungsakte vom 23. November 1815.

Zu diesem Behufe muß dem Berichterstatter vergönnt sein, einen kurzen geschichtlichen Blick auf das Jahr der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton Bern zurückzuwerfen. Als 1815 das ehemalige Bisthum Basel mit Bern vereinigt wurde, befanden sich im Jura weder religiöse Korporationen, noch Schulanstalten irgend welcher Art, die von religiösen Kongregationen als solchen geleitet wurden. An den öffentlichen Mädchenschulen in Pruntrut sollen, während der französischen Herrschaft, einzelne Frauen des aufgelösten Ursulinerklosters zeitweiligen Unterricht erteilt haben. Die Vereinigungsurkunde, welche den Jurasiern in Art. 1 und 3 die römisch-katholische Religion und die Rechte der katholischen Kirche garantiert, konnte also keine Gewährleistungen für Orden und Ordenschulen enthalten, während solches in Bezug auf andere katholische Gemeinde-Schulen wirklich der Fall ist. Der von der Gesellschaft Jesu approbirte und patronirte Orden der h. Ursula, welchen der Fürst Bischof Wilhelm (Mink von Baldeusein) 1622 in Pruntrut eingeführt hatte, war, wie schon angedeutet, während der Vereinigung des Jura mit Frankreich, aufgehoben worden. Wer konnte oder wollte 1815 für das aufgehobene Kloster der Ursulinerinnen in Pruntrut von dem Kanton Bern eine Garantie erwarten oder verlangen? Es ist zwar richtig, daß die Restaurationsregierung von Bern auf Ansuchen einiger Schwestern dieses Ordens am 12. Juli 1819, also vier Jahre nach der Vereinigung, das Kloster der Ursulinerinnen unter bestimmten Bedingungen und Vorbehalten, die, vorbeigänglich sei es bemerkt, größtentheils unerfüllt geblieben sind, wieder ins Leben treten ließ. Diese Bewilligung im Jahre 1819 hat aber mit den schützenden Bestimmungen in der Vereinigungsakte von 1815 nichts zu schaffen; um so weniger als sich die Regierung von Bern in Art. 11 des Genehmigungsbeschlusses im Fall des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen desselben die Wiederauflösung der Kongregation ausdrücklich vorbehalten hatte. So viel über die Ursulinerinnen in Pruntrut.

Die Kongregation der barmherzigen Schwestern (soeurs de la charité de St. Vincent de Paul) bestand im Bisthum zur Zeit der Vereinigung mit Bern im Jahre 1815 ebenfalls nicht und hatte vor demselben nie bestanden. Ihre Ansiedelung im Jura folgte 1818 der, vier Jahre vorher wieder hergestellten, Gesellschaft Jesu

\*) Vide Beilage 2.

auf dem Fuße nach. Die diesem Orden angehörenden Anstalten werden von einer Supérieure générale in Besançon geleitet. Die Ordensglieder leisten das Gelübde der Armut, der Keuschheit, des Dienstes für Krankenpflege und Unterricht, sowie des unbedingten Gehorsams gegen die General-Oberin. Der Municipalrath von St. Ursanne bestellte sich am 5. Juli 1818 bei dem Generalvikar in Besançon, um ihnen den Schul-Unterricht der Mädchen und die Krankenpflege zu übergeben. Diesen folgten am 21. Mai 1821 etliche nach Delberg, und in den dreißiger und den darauf folgenden Jahren mehrere andere nach andern Gemeinden des Jura, so daß man von da an zum Theil die Lehrschwestern dieses fremden Ordens in den Gemeindefschulen von Boncourt, Bassecourt, Dure, Coeuve, Cornol, Courroux, Grandfontaine, Genevez, Glovelier, Courrendlin u. s. w. zerstreut findet. In St. Ursanne besteht heute ein stattliches Kloster mit 13 Nonnen, unter diesen 11 Französinen, mit einem Mädchen-Pensionat von 50—60 Zöglingen. Daß der Orden dieser Lehrschwestern, der nach 1815 auf angegebene Weise in den Besitz von circa 17—20 Lehrfründen an öffentlichen Primarschulen im katholischen Jura gelangte, den Jurassiern in der Vereinigungsurkunde von 1815 implicite mit der katholischen Religion garantirt worden sei, wird Niemand im Ernste behaupten, es wäre denn, daß man mit dem sel. Erzbischof von Vikari annehmen wollte, daß nicht dem Staate, sondern der katholischen Kirche heute noch, wie seit bald 2000 Jahren, das Besitzthum und die Herrschaft über die Volksschule zustehe, und daß die Klöster einen substantiellen, integrierenden Theil der katholischen Religion bilden.

Aus dieser kurzen geschichtlichen Erörterung werden Sie, Tit., mit der Mehrheit Ihrer Kommission, die Ueberzeugung geschöpft haben, daß die Wiener Kongressmächte im Jahre 1814 und 1815 dießfalls weder der Eidgenossenschaft noch dem Kanton Bern besondere Verbindlichkeiten auferlegten, Berns Souveränität hierin vollkommen intakt erscheint und somit das angefochtene Gesetz vom 5. März l. Js. die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde von 1815 nicht verletzt hat, nicht verletzen konnte.

## II.

Würdigung der Beschwerde betreffend die Verletzung des Art. 82 der Berner-Verfassung von 1846.

Vorgreiflich sei hier vorausgeschickt, daß das Gesetz vom 5. März 1868 keineswegs die Ordenspersonen in ihrer Privatlehrthätigkeit beschränken will. Dasselbe statuirt einfach eine Inkompatibilität; es schließt die Ordenspersonen nur von dem Lehramt an öffentlichen Primarschulen aus. Dem Gesetz wurde auch

keine rückwirkende Kraft gegeben; die mit Lehramtspatenten der staatlichen Erziehungsbehörden versehenen, nach Art. 24 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 definitiv gewählten Ordensschwestern, sind durch dasselbe nicht be-  
schlagen.

Es läßt sich nun aber auch gegenüber der mildern Fassung, welche das beschwerdete Gesetz, verglichen mit dem ursprünglichen Dekretsent-  
wurfe erhalten hat, dennoch die Frage aufwerfen: War es zweckmäßig  
u n d n o t h w e n d i g, die Ordenspersonen von der Wirksamkeit in den  
öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern auszuschließen?

Kann und muß nun auch allerdings auf diese Frage im Allgemeinen  
die Antwort gegeben werden, daß der Entscheid über die Zweckmäßigkeit  
oder Nothwendigkeit eines solchen Ausschlusses lediglich Sache des ber-  
nischen Gesetzgebers gewesen sei und daß die eidgenössischen Behörden  
nur über die Frage der V e r f a s s u n g s m ä ß i g k e i t einer solchen  
gesetzlichen Verfügung zu erkennen haben, so fand es die Majorität Ihrer  
Kommission doch nicht außer dem Bereich ihrer Aufgabe, sich nach den  
Motiven zu Erlassung eines Gesetzes zu erkundigen, von welchem die  
Petenten mit so viel Zuversicht behaupten, daß es das Wohlvernehmen  
unter den Konfessionen zerstöre und den Bruch des Landesfriedens her-  
beiführen könne.

Es sei dem Berichterstatter daher erlaubt, den Akten hierüber in  
gedrängtester Kürze das Wesentlichste zu entheben, um über die V e r -  
a n l a ß u n g d e s b e s c h w e r d e t e n G e s e t z e s einige Aufschlüsse  
zu geben.

Erst die Verfassung von 1831, also erzählen die Akten, und das  
Primarschulgesetz vom 13. März 1835 haben den ersten Willen der  
Bernischen Gesetzgebung bethätigt, das Volksschulwesen durchgreifend zu  
säkularisiren und die Volksschule zur Staatsschule zu machen. Gegen  
diese Säkularisation sei auch niemals von dem katholischen Jura, etwa ge-  
stützt auf die Vereinigungsurkunde, Protest erhoben worden. Während der  
Restaurationsperiode habe man dem Schulwesen im Ganzen weniger  
Aufmerksamkeit geschenkt, woher es gekommen sein möge, daß, zumal im  
Jura, aus Mangel an Laie'schen Lehrkräften verschiedene Kommunalmäd-  
chenschulen geistlichen Lehrschwestern übergeben worden seien. Der Art.  
102 des Schulgesetzes von 1835 habe, um diesem Uebelstande zu steuern,  
ein Lehrerinnen-Seminar für den Jura postulirt, welches dann wirklich  
durch Dekret des Großen Rathes vom 24. November 1845 in Delzberg  
gegründet und im Frühlinge 1846 eröffnet worden sei. Dieses Seminar  
und schon die erste Serie der aus demselben ausgetretenen, patentirten  
und an Gemeindschulen sich meldenden Lehramtskandidatinnen seien  
die Zielscheibe bitterster Verfolgungen Seitens der Beschützer und  
Anhänger der Lehrschwestern geworden. In Delzberg, Courrendlin,

Saignelégier und anderwärts hätten 1848 und 1849 zur Verhinderung von gesetzlichen Bewerbungsprüfungen u. dgl. Kravalle und Aufläufe, Widergesetzlichkeiten, Bedrohung und Beschimpfung der Behörden stattgefunden, so daß militärisches Einschreiten nothwendig geworden, — im März 1853 das Staatslehrerinnenseminar in Delsberg aufgelöst und erst im Jahre 1860 wieder eingeführt worden sei. Durch Dekret des Großen Rathes vom 6. Dezember 1848 sei das Kloster der Ursulinerinnen in Bruntrut aufgehoben, und die fremdländischen sœurs de Charité de St-Vincent de Paul ausgewiesen worden. Einzelne gegen die fremden Lehrschwestern in dieser Zeit getroffenen Verfügungen seien in der Reaktionsperiode theils gemildert, theils unvollzogen gelassen und den sœurs de la Charité durch Beschluß des Großen Rathes vom 22. Dezember 1853 die Befugniß ertheilt worden, in einer der beiden Mädchenschulen in St. Ursanne Unterricht zu ertheilen. Das Patentformular für die Lehrschwestern habe dann aber, um das Maasß des Wirrwarrs in der Vollziehung voll zu machen, gelautet: . . . „en vertu duquel elle (la sœur enseignante N. N.) devient éligible aux fonctions de régente d'écoles primaires dans le Canton de Berne.“ In unverwischter Erinnerung bleibe auch; wie die sœurs de la Charité und ihre Freunde in den Jahren 1848 und 1849 die Einmischung Frankreichs in die innern Angelegenheiten der Schweiz angerufen, und dem Kanton Bern Unannehmlichkeiten zugezogen hätten.

Die organische und gesetzliche Wahl der Lehrerinnen durch den Einwohnergemeinderath insbesondere betreffend, so sei diese Wahl, wie dreißigjährige Konflikte satfam beweisen, meist illudirt worden. Wenn — wie das oft geschehen — Matadoren einer Gemeinde den Beschluß veranlassen, es sollen nur Ursulinerinnen oder sœurs de Charité und keine Laiinnen als Lehrerinnen für die Mädchen-Primarschulen angestellt werden, so werde ein solcher Beschluß einfach der Vorsteherin der betreffenden Kongregation in Vesançon oder Bruntrut übermittelt. Diese schicke dann kurzweg eine Lehrerin in die betreffende Gemeinde und ziehe sie nach Belieben auch wieder zurück. Von einer individuellen gesetzlichen Wahl sei in Wahrheit nicht die Rede. Die also angestellten Lehrerinnen seien alle ad nutum superioris amovibiles. Nun enthielten aber Verfassung und Gesetz bindende Vorschriften, nach denen die Lehrerinnen im Interesse der Konkurrenz und der tüchtigen Besetzung der Schulen gewählt werden müssen. Vor jeder definitiven Besetzung einer Lehrstelle sei eine Ausschreibung erforderlich, ein doppelter Vorschlag der Schulkommission und ein gutachtlicher Vorschlag des Schulinspektors an den Gemeinderath, die Wahl durch Letztern und die Bestätigung oder Nichtbestätigung derselben durch die Erziehungsdirektion unter Angabe der Motive. So seien Verfassung und Gesetz auf die flagranteste Weise eingebrochen worden, die Anmeldungen weltlicher Lehrerinnen

feien umsonst und eitel Spiel gewesen, eben weil die Gemeinde zum Voraus durch einen Beschluß der Schulkommission bindende Aufträge zu Berufung von Ordenslehrschwestern ertheilt habe.

Die periodischen Repetitionskurse anbelangend, hätten verschiedene Lehrschwestern auch die Theilnahme an diesen gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungskursen am paritätischen Lehrerinnenseminar in Delsberg unter den wichtigsten Vorwänden verweigert. Einer ihrer einflußreichsten Wortführer, Hr. Dekan B., habe ausdrücklich die Enthebung der Lehrschwestern von dieser gesetzlichen Vorschrift verlangt und einer ihrer publizistischen Vertheidiger reklamierte zu ihren Gunsten sogar eine *lex priva*, wornach, da die katholischen Sitten mit Widerwillen Ordensschwestern außer der Aufsicht ihrer Vorsteherin mit weltlichen Personen vermengt sähen, die Repetitionskurse der Lehrschwestern in Klöstern abgehalten werden sollen.

Nähme man aber auch an — was nach der Natur der Sache und gemachten vieljährigen Erfahrungen nicht angenommen werden dürfe — die Lehrschwestern könnten sich und würden sich den Gesetzen des Staates über das Volksschulwesen wenigstens äußerlich und formell unterwerfen und der Handhabung und Vollziehung desselben kein beharrliches „non possumus“ entgegensetzen, so sei man nach dem Geist und den Tendenzen, welche die zum Theil mittelalterlichen Ordenssagungen der Sœurs de Charité, de la Providence &c. und der Ursulinerinnen, mit der Vorschrift unbedingten Gehorsams unter das Diktat der Ordensobern bezeugen, zu der Annahme berechtigt, daß die Lehrschwestern dieser Kongregationen an den öffentlichen Volksschulen, wie sie der moderne Staat geschaffen, keineswegs im Sinne der wahren Duldsamkeit, des wissenschaftlichen und praktischen Fortschritts in Bildung und im Unterricht für das bürgerliche Leben und die Gesellschaft, wirken können und werden. Dazu komme schließlich, daß nach dem Berichte der Erziehungsbehörden die Erfolge der Lehrschwesternschulen im Ganzen ungenügend und nur in den Augen des oberflächlichen Beobachters günstig erscheinen; diese Schulen bestächen durch eine durchschnittlich löbliche äußere Disziplin, die ihren einzigen Vorzug auf Kosten der geistig selbstständigen Entwicklungsbildung der Jugend ausmachen.

Der Kampf um den Ausschluß oder Nichtausschluß der Ordenspersonen von dem Lehramt an den öffentlichen Volksschulen des modernen Staates — also bemerkte ein Redner in der denkwürdigen Schlußsitzung des bernischen Großen Rathes vom 5. März l. J. — sei kein Kampf zwischen dem Christenthum und der Freidenkerei, zwischen dem Glauben und Unglauben, wie die Gegner des Gesetzes behaupten wollen, sondern in Wahrheit ein Kampf zwischen dem in das Mittelalter rückläufigen und dem fortschreitenden Geist der Neuzeit; es sei ein Kampf zwischen denjenigen, welche im Schulwesen stationär bleiben oder viel-

mehr zurück- und denjenigen, welche vorwärtsschreiten wollen, und endlich zwischen denen, welche noch zu rechter Zeit das Anstreichsen der öffentlichen Schulen durch klösterliche Kongregationen zu verhindern suchen, und jenen, welche diese Usurpationen und Eingriffe in das bürgerliche Recht des freien, republikanischen Staates auf die Volksschule nach Kräften begünstigen und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln durchführen wollen. Setze man, rief der gleiche Redner aus, der Invasion der Lehrschwestern keinen Damm entgegen, so werden den *sœurs enseignantes* de St. Vincent und de la Providence die *frères ignorants* aus Frankreich auf dem Fuße nachfolgen und den französischen Lehrbrüdern nach und nach auch die Knabenschulen überliefert werden. Ob der Große Rath von Bern nach alle dem noch Zweifel über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des vorgeschlagenen Inkompatibilitätsgesetzes hegen könne?

Nach dieser, kaum ungerechtfertigten Episode, geht der Bericht-erstatte der Majorität Ihrer Kommission zur Erörterung des Kernpunkts der Frage über: ob, wie die Rekurrenten behaupten, in dem Gesetze vom 5. März l. J. eine Verletzung des Art. 82 der bernischen Verfassung liege? Daß der Art. 44 der Bundesverfassung verletzt worden sei, wird von den Rekurrenten nicht behauptet.

Wenn die Mehrheit der Kommission diese Frage mit aller Entschiedenheit verneint, so stützt sich dieselbe im Wesentlichen auf folgende Momente:

Die Artikel der bernischen Verfassung, welche bei Beantwortung dieser Frage in entscheidende Berücksichtigung fallen, sind die Art. 81 und 82 derselben.

Der Art. 81 der Verfassung lautet: „Die Befugniß zu Lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, frei gestellt. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.“

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinde.

Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.“

Der Art. 82 hat folgende Fassung:

„Keine dem Kantone fremde, religiöse Korporation oder Orden, und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen und kein einer solchen Korporation, Orden oder

Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.“

Bergliedern wir vorab den Art. 81, auf welchen das angegriffene Gesetz vom 5. März l. J., ohne den Art. 82 zu berühren, sich ausschließlich stützt, so stellt derselbe zuerst den allgemeinen Grundsatz der Lehrfreiheit auf, gleichviel ob das Lehren an öffentlichen Schulen oder in Privatschulen stattfindet. Es wird aber ausdrücklich hinzu gefügt, daß diesfalls, und zwar selbstverständlich in beiden Richtungen, nähere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Im zweiten Lemma wird die allgemeine Lernpflicht ausgesprochen, insoweit und in dem Grade, als der Unterricht für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Es besteht kein Schulzwang für die öffentlichen Primarschulen.

Nach dem dritten Lemma wird die Sorge für den höhern Unterricht als Sache des Staates, diejenige für das Volksschulwesen und dessen Vervollkommnung als Pflicht des Staates und der Gemeinden erklärt.

Im letzten Lemma, das auch Bestimmungen über eine Schulsynode enthält, wird die Organisation der Schulen und des Unterrichts dem Gesetze vorbehalten.

Diese Verfassungsbestimmungen sind nun klar — sehr klar, und haben nicht nöthig, durch Reden von X, Y und Z, die darüber im Verfassungsrathe gehalten wurden, erläutert zu werden.

Der Art. 81 garantirt die Lehrfreiheit, postulirt die Organisation der öffentlichen Schulen und des Unterrichts, aber Alles unter dem Vorbehalt gesetzlicher Präscriptionen und Restriktionen, die jedoch selbstverständlich die Grundsätze der Verfassung nicht aufheben dürfen. So viel ist gewiß, daß von keinem Mitgliede des Verfassungsrathes je die Aeußerung geflossen, geschweige ein Antrag dahin zielend gestellt worden ist, daß die in Art 81 vorbehaltenen Gesetze niemals Bestimmungen enthalten dürfen, wonach Ordenspersonen zu keinen Zeiten von dem Lehramt an öffentlichen Primarschulen ausgeschlossen werden sollen. Mit andern Worten: Es wurde in Art. 81 der Verfassung von 1846 keine Lehrimmunität, kein Unterrichtsprivilegium für die Lehrschwestern an den öffentlichen Volksschulen; es wurde nicht der Statu quo der jurassischen Schulen von 1846 mit Lehrschwestern gewährleistet.

So und nicht anders lag der Art. 81 dem Volke zur Abstimmung vor und so und nicht anders haben ihn auch die Jurassier mit überwiegender Mehrheit angenommen. Was diese oder jene Mitglieder des Verfassungsrathes 1846 persönlich darüber gewünscht, gesprochen oder

versprochen haben, kann nicht entscheiden. *Littera docet, littera nocet — littera potest, littera prodest!*

Nach den ausgehobenen Bestimmungen hatte der Große Rath also das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht, über das öffentliche Unterrichtswesen als Staatsache, sowie über das Privatunterrichtswesen die weiteren Gesetze, Verordnungen etc. zu erlassen.

Am 24. Juni 1856 erließ derselbe das Gesetz über die Organisation des gesammten Schulwesens. Darin setzte er, um mit dem Privatunterricht zu beginnen, in Art. 14 fest, daß die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten der Erziehungsdirektion obliege; Art. 24 räumt der gleichen Direktion das Recht ein, Bewilligungen für Ertheilung von Privatunterricht auszustellen und zwar nach den Vorschriften des Gesetzes, welches schon unterm 24. Dezember 1832 erlassen worden ist. Gemäß letzterem ist bei Instituten eine Prüfung der betreffenden Lehrer erforderlich, nicht aber bei Einzelunterricht (für bestimmte Fächer), wo die Prüfung erlassen werden kann und ebenso bei bekannten Lehrern (Art. 9). Unbescholtener Ruf und Lehrfähigkeit müssen ausgewiesen vorliegen.

In dem gleichen Organisationsgesetz von 1856 ist über das öffentliche oder Staatsschulwesen — als speziell zur vorwürfigen Frage gehörend — festgesetzt:

Art. 13. Jeder öffentliche Lehrer (bez. Lehrerin) ist gehalten, seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramte zu widmen.

Art. 36. Weitere Bestimmungen, namentlich über die Bildung, Anstellung, Entlassung, sowie die Pflichten und Rechte der Lehrer (bez. Lehrerinnen) werden betreffenden Spezialgesetzen vorbehalten.

Im Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Dezember 1860 ist den Primarlehrern (bez. Lehrerinnen) in Art. 29 unter Anderm zur Pflicht gemacht, alle in Gesetzen und Verordnungen ihnen vorgezeichneten Obliegenheiten in Bezug auf Unterricht und Erziehung unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und in Art. 34 ist deren Unterordnung unter die Schulbehörden und ihre Weisungen ausdrücklich vorgeschrieben.

Ueber die Inkompatibilitäten gegenüber dem öffentlichen Lehramt und seinen Trägern enthalten insbesondere nachstehende Gesetze sachbezügliche Bestimmungen:

Nach Art. 23 des Sekundarschulgesetzes von 1856 wird die Verbindung eines nicht obligatorischen Amtes mit dem Schulamt unter Bedingungen als inkompatibel erklärt.

In dem Gesetze über das Wirthschaftswesen vom 29. Mai 1852 wird in Art. 16 die Eigenschaft eines Lehrers mit der Ausübung irgend einer Wirthschaft als unverträglich erklärt.

Wer im Kanton Bern hat bisher je gewagt, die Verfassungsmäßigkeit dieser Incompatibilitäten, welche die Verfassung von 1846 auch nicht selber festsetzte, sondern deren Festsetzung der Gesetzgebung vorbehalten hat, zu bestreiten? Und war der Große Rath des Kantons Bern nicht in gleicher Weise zu Erlassung der Gesetze über Organisation der öffentlichen Schulen, über Anstellung, Patentirung und Entlassung der öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen, befugt und verpflichtet, welche wir so eben in Kürze näher berührt haben? Und wenn nach seiner Ueberzeugung und der gemachten Erfahrung die Ordenspersonen, welche bisher öffentliche Lehrstellen an den Bernischen Volksschulen bekleideten, diese Gesetze zum größten Nachtheil der Staatschule nicht gehörig erfüllen wollten, oder nicht erfüllen konnten, — war die Behörde nicht berechtigt, den oben erwähnten Incompatibilitäten noch eine dritte bezüglich der Ordenspersonen beizufügen? Die Majorität Ihrer Kommission glaubt entschieden ja. Der souveräne Staat ist gewiß so gut befugt, die positiven und negativen Eigenschaften, welche für Patentirung und Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an seinen Staatsschulen erforderlich sind, festzusetzen, als die Kirche die Autonomie für die Ordination ihrer Geistlichen und deren Admission auf Priester- und Predigerprüfunden in Anspruch nimmt. Die Lehrschwestern werden auch nicht, weil sie Katholikinnen sind, sondern weil sie eine besondere Vokation (Beruf) und besondere Eulübde übernommen haben, von dem öffentlichen Primarunterricht ausgeschlossen. Hören sie auf, Ordensschwestern zu sein, so steht ihnen auch das Lehramt in den Primarschulen des Staates wieder offen. Der Kanton Bern verausgabt jährlich für das Volksschulwesen, für Bildung von Lehrern und Lehrerinnen, für Schulhausbauten, Anschaffung von Lehrmitteln zc. circa  $\frac{1}{2}$  Million Franken; er spendet an die öffentlichen Primarschulen jährliche Beiträge von Fr. 220 für jeden Lehrer und jede Lehrerin, und man will dem Großen Rathe das, in Art. 81 der Verfassung ihm ausdrücklich vorbehaltenene Recht bestreiten, gesetzliche Bestimmungen über die Eigenschaften aufzustellen, welche die Lehrer und Lehrerinnen an seinen, von ihm geleiteten und unterstützten öffentlichen Primarschulen haben sollen?

Aber — behaupten die Rekurrenten und mit ihnen die Minorität der Kommission — der nachfolgende Art. 82 der Verfassung untersage und verbiete die Sanktionirung des Grundsatzes der Unverträglichkeit des Ordensberufes mit einem öffentlichen Lehramt (de poser pour principe, que la profession monacale est incompatible avec l'enseignement public).

Fassen wir diese Behauptung der Rekurrenten schärfer ins Auge, so ergibt sich sonnenklar, daß dieselbe ledigerdingen auf einer ganz einseitigen und unrichtigen Auffassung des Wortes Unterricht im Art. 82, einem Mangel an gehöriger Auseinanderhaltung des Begriffes Unterricht beruht, je nachdem dieser Unterricht an öffentlichen Schulen des Staates oder in Privatschulen erteilt wird.

Zergliedern wir auch den oben wörtlich angeführten Art. 82, so enthält derselbe in seinem ersten, näher nicht zur Diskussion gehörigen Theile, das Verbot der Niederlassung fremder, religiöser Korporationen und Orden im Kanton Bern, — im andern Theile aber die wichtige Bestimmung, daß kein, einem solchen fremden Orden angehörendes Individuum Unterricht, sei es an öffentlichen oder in Privatschulen erteilen dürfe, es wäre denn, daß der Große Rath selbst dem betreffenden Gesuchsteller die besondere Bewilligung dazu erteilt hätte.

Dieser Art. 82 enthält nun allerdings in seinem zweiten, zur Diskussion gehörigen Theile gegenüber dem Art. 81, der im Allgemeinen die Lehlfreiheit garantirt, eine, wie die Rekurrenten richtig behaupten, spezielle Bestimmung, welche ja freilich durch ein nachträgliches Gesetz nicht gänzlich aufgehoben werden durfte. Die Rekurrenten haben aber darin völlig Unrecht, daß sie glauben, daß von ihnen querulierte Gesetz habe die Spezialbestimmung zu Gunsten der Lehrschwestern fremder Orden gänzlich aufgehoben. Dieses ist aber gerade nicht der Fall.

Weder die authentische Ueberschrift, noch der Inhalt des Gesetzes hat sich eines solchen von ihnen behaupteten Verfassungsbruches schuldig gemacht. Die vorwürrige *lex lata* trägt den Titel: „Gesetz, betreffend die Ertheilung von Primarunterricht an den **öffentlichen** Schulen durch Angehörige religiöser Orden“ und der ganze Inhalt desselben ist mit dieser Ueberschrift im Einklange. Es handelt sich hier also lediglich um Unterricht an den öffentlichen Primarschulen. Das von der Verfassung von 1846 garantirte Recht, Privatunterricht zu erteilen, ist dagegen den Ordensschwestern durch das Gesetz vom 5. März nicht genommen worden. Der Staat nimmt für sich, eben weil in Art. 81 die Lehlfreiheit garantirt ist, kein Unterrichtsmonopol in Anspruch. Die Lehrschwestern des faktisch bestehenden Ursuliner-Ordens in Bruntrut sind jetzt, wie früher, berechtigt, nach Maßgabe des Gesetzes von 1856 (beziehungsweise von 1832) bei der Erziehungsdirektion um Bewilligung zu Ertheilung von Privatunterricht einzukommen. Lehrschwestern fremder Orden dagegen, wie z. B. die *sœurs de charité de St. Vincent* sind nach Maßgabe des Art. 82 der Verfassung gehalten, derartige Gesuche an den Großen Rath zu richten, dem allein die Ertheilung der diesfälligen Konzession zusteht.

Was hinwieder die Reduzirung der den fremden Ordenspersonen in Art. 82 eingeräumten Lehrfreiheit auf den Privatunterricht anbelangt, so ist diese Einschränkung angesichts der Verfassung selbst vollkommen gerechtfertigt, weil eben diese Bestimmung des Art. 82 durch den Vorbehalt im vorgehenden Art. 81 ausdrücklich dahin limitirt erscheint, daß der Große Rath ermächtigt und verpflichtet ist, über den Unterricht, über die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen jederzeit die nothwendigen und zweckmäßigen Gesetze zu erlassen.

• Mit dieser Einschränkung hat übrigens der Große Rath des Kantons Bern keineswegs, wie die Rekurrenten wähnen, die abschüssige Bahn einer gefährlichen, unerhörten Neuerung in der Gesetzgebung über das Staatsschulwesen beschritten. Er hat nur gethan, was er schon längst hätte thun sollen und worin ihm, mit verschwindenden Ausnahmen, alle im Volksschulwesen einigermaßen voranschreitenden Staaten des In- und Auslandes, nicht nur protestantische, sondern paritätische und ganz katholische, mit gutem Beispiele vorangegangen sind. Welch' leuchtendes Beispiel jüngst das katholische Oesterreich in dieser Beziehung gegeben hat, lebt, meine Herren, in Ihrer Aller, frischester Erinnerung. Che dur! Hat doch auch der benachbarte Kanton Freiburg an seinen öffentlichen Volksschulen keine Lehrschwestern. Die wenigen fremden Ordenspersonen, die sich in einigen Armen-Unterrichtsanstalten im Kanton Luzern vorfinden, können von der Landesregierung, wenn sie mit dem Wirken derselben nicht zufrieden ist, ohne weiteres von der Anstalt entfernt werden. Das nahezu zu zwei Dritttheilen katholische St. Gallen hat vor Kurzem der, mit allen frommen und unfrommen Mitteln, jahrelang beharrlich versuchten Ueberschwemmung seiner Landesschulen mit Köllischen und Jagenbohlischen Lehrschwestern, einen eben so muthigen, als erfolgsgekrönten Widerstand entgegengesetzt. Wohin, neben Andern, ein vorzugsweise vom Mönchsorden geleiteter Volksunterricht ein Land bringen kann, beweist am besten Italien, das wir so gerne glücklich und einig (*felice ed unita*) nennen möchten, aber leider noch nicht so nennen können. Nach der von der gegenwärtigen Regierung des vereinigten Königreichs aufgenommenen Statistik sollen, Anderes zu verschweigen, von circa 20 Millionen Italienern 17 Millionen weder lesen noch schreiben können.

Die Berichterstattung schreitet schließlich zur kürzeren Erörterung der dritten und letzten Frage:

## III.

Sind durch das Gesetz vom 5. März l. J. die verfassungsmäßigen Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der freien Niederlassung und der Lehrfreiheit verletzt worden? (Art. 79, 80, 81 der Berner Verfassung etc.)

Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubt entschieden: nein.

Oder ist — um diese zuerst zu berühren — etwa die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch das angefochtene Gesetz angegriffen? Im Gegentheil: das neue Gesetz schützt und schirmt dieses köstliche Gut des Bürgers. Deshalb, weil die Ordenspersonen fortan der Sorge des Unterrichtetheilens an den Staatsschulen enthoben sind, sind sie weder in ihrem Glauben noch in ihren Ordensgelübden im mindesten beeinträchtigt. In Frankreich leben zur Zeit zirka 90—100,000 Nonnen aller Art und verhältnismäßig ebensoviel in Belgien, die alle, soweit sie sich dem Lehrberufe widmen, vom Unterricht an Staatsschulen ausgeschlossen sind; wird Jemand behaupten wollen, daß deswegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit dieser frommen belgischen und französischen Bürgerinnen verletzt erscheinen? Das können selbst die Herren Folletete und Prêtre nicht glauben. Dagegen hat allerdings der Staat, welcher in Bezug auf Religion eine aus sehr verschiedenen Bestandtheilen — als katholischen und reformirten Christen, Sektenschriften, Wiedertäufern, Juden, Freidenkern (*libres penseurs*) etc. — bestehende Gesellschaft bildet, das Recht und die Pflicht, keinen Kultus ausnahmsweise zum Nachtheil des andern in seinen Schulen zu begünstigen; er muß vielmehr darüber wachen, daß die allen Staatsbürgern gemeinsame Volksschule, auch allen Bürgern und Einwohnern weß Glaubens immer zugänglich und unverkümmert sei.

Auch die Freiheit der Niederlassung ist, wie der Bundesrath in seinem Beschlusse vom 27. Mai l. J. Erwägung 7, litt. h. richtig bemerkt, durch das angefochtene Gesetz in keiner Weise gefährdet. Die Ordensangehörigen können sich nach wie vor Erlassung desselben unter Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften im Kanton Bern frei und ungehindert niederlassen und ihrem Berufe leben.

Und die Lehrfreiheit endlich — ist diese den Ordenspersonen und den Freunden ihres Unterrichtes gegenüber verletzt worden? Mit Nichten. Wie wir schon (oben II.) nachgewiesen haben, läßt das Gesetz die auch den Ordenspersonen in Art. 81 der Verfassung garantirte Befugniß in Privatschulen und Privatunterrichtsanstalten unter Beachtung bestehender Gesetze zu lehren, unverkümmert fortbestehen. Es ist auch den Eltern frei gestellt, ihre Kinder, wenn sie solches vorziehen, in die Schulen der Lehrschwestern zu schicken, insofern diese darin den für die

öffentlichen Primarschulen vorgeschriebenen Grad von Unterricht erhalten. Dieses Recht der religiösen Orden zu gesetzlicher Entfaltung ihrer Privatlehrthätigkeit ist wahrlich nicht gering anzuschlagen. Mit demselben können sie mit den Staatsschulen in eine weitgreifende Konkurrenz treten.

Werfen Sie, meine Herren, diesfalls einen Blick nach Frankreich und Belgien, woselbst die Früchte der Privatlehrthätigkeit der religiösen Orden und Congregationen in vollen Halmen stehen! In Frankreich, wo zirka 25,000 Lehrschwestern und eine verhältnißmäßig ähnliche Anzahl von Lehrbrüdern aller Art dem Unterricht in Privatschulen sich widmen, bedrohen letztere die Staatsschulen mit der gefährlichsten Konkurrenz und vergebens hat in den letzten Jahren das französische Unterrichtsministerium Maßnahmen vorgeschlagen, um den daherigen Uebelständen und Mißverhältnissen zu steuern.

Noch lehrreicher sind in dieser Beziehung die Schulzustände im katholischen Belgien. Man weiß, daß das belgische Gesetz von 1848 den religiösen Orden und Congregationen den Privatunterricht ebenfalls frei gegeben hat. Seither sind überall Ordenschulen wie Pilze aus der Erde empor gewachsen. Tausend und aber tausend Lehrbrüder und Lehrschwestern beschäftigen sich mit dem Volksunterricht und Belgien hat Mühe, die Präponderanz seiner Staatsschulen zu erhalten. Man ist genöthigt, die Familienväter mit dem Entzug der gesetzlichen Armenunterstützung zu bedrohen, damit sie ihre Kinder in die Staatsschulen und nicht in die Ordenschulen schicken. Millionenerthe von Erbschaften, Legaten, Rententiteln und industriellen Aktien gelangten zu Schulzwecken in die Hände der Väter der Gesellschaft Jesu, der Ordenspersonen und der Geistlichkeit. Die konfessionelle Privatuniversität in Löwen zählt allein so viel oder mehr Studenten, als die beiden Staatsuniversitäten Gent und Lüttich zusammengenommen. Der Kampf zwischen der Staatsschule und der Ordenschule führte zum Bürgerkriege, und, so zu sagen auf den Barrikaden, mußten die belgischen Kammern im Jahre 1857 das Gesetz erlassen, daß fortan keine Dotationen und Foundationen zu Gunsten von Ordenscorporationen gemacht werden dürfen. Einer der gründlichsten Kenner belgischer Zustände und mit ihm viele erleuchtete belgische Staatsmänner sprechen unverhohlen die Ueberzeugung aus, daß die Lehrfreiheit, wie solche zur Zeit in Belgien bestehe, auf eine Zerstörung der politischen und socialen Ordnung hinauslaufe.

Und angeichts solcher Thatfachen und Erscheinungen erheben im Jahre des Heils 1868 die H. Jolletête, Prêtre und Mithaste Hülfss- und Wehrufe bei der schweizerischen Bundesversammlung und scheuen sich nicht, von einer „cause de trouble“ zu sprechen, „qui pourrait prendre des proportions dangereuses pour la paix et la tranquillité intérieure“!

Warum? weil der Große Rath des Kantons Bern, von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machend, 17 bis 20 Lehrschwestern der Sorge des Unterrichts an den öffentlichen Primarschulen entzogen hat!

Die Schulfrage, meine Herren, — ja die Schulfrage ist der Schlüssel zum Gewölbe des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Mehrheit Ihrer Kommission stellt daher, ihr Gutachten resumierend, —

In Betrachtung, daß aus den, der Kommission zur Prüfung unterstellten Akten hervorgeht, daß das bernische Gesetz vom 5. März 1868<sup>\*</sup> betreffend „die Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden“, — wie übrigens auch die Ueberschrift des Gesetzes deutlich besagt, lediglich über den Unterricht in den öffentlichen Primarschulen statuiert, und demnach die in Art. 81 der bernischen Verfassung anerkannte und durch den Art. 82 nur in Bezug auf die Angehörigen fremder, religiöser Orden beschränkte Befugniß zu lehren, in keiner Weise beeinträchtigt, —

den Antrag:

Ueber den vom 7. Juni l. J. datirten Rekurs der H. H. Folletdte und Prêtre und 19 anderer Petenten aus dem Jura gegen den Bescheid des Bundesraths vom 27. Mai 1868 in Sachen der Lehrschwestern, als unbegründet zur Tagesordnung zu schreiben.

Dieser Antrag wird im Sinn einer einfachen, unmotivirten Tagesordnung gestellt.

Bern, den 10. Juli 1868.

Für die Mehrheit der Kommission \*):  
**Hungerbühler**, Berichterstatter.

---

\*) Die Mehrheit der Kommission bestand aus den H. H. Nationalräthen Camperio, Hungerbühler und Wildy, die Minderheit bildeten die H. H. Nationalräthe Fracheboud und v. Loggenburg. — Der Minderheitsbericht des Herrn Fracheboud folgt später.

## Beilagen.

---

### Erste Beilage.

### Gesetz

betreffend

die Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betracht:

Daß die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen, welche der Staat aufzustellen berechtigt und verpflichtet ist (§ 81 der Verfassung), mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren dahierigen Obern schuldig sind, sich als unvereinbar erwiesen hat,

beschließt:

Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche einem religiösen Orden angehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen.

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. (§ 24 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860.)

Bern, den 5. März 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

R. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

## Zweite Beilage.

Artikel 1 und 3 der Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums  
Basel mit dem Kanton Bern.

## Art. 1.

Die römisch-catholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabet, um in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frey ausgeübt zu werden. Der Diocefan-Bischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Catholischen ihre Religions-Handlungen.

Doch sollen die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheissen der Regierung, nach darüber festzusetzenden Formen, unterworfen seyn.

.....

## Art. 3.

Die Anstalten für den Religionsunterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden, auf die nämliche Weise wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Collegien zu Bruntrut und Delsperg. Die ihnen zugehörigen nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Kapitalien werden ihnen zurückgegeben werden.

-----

## Konkordat

betreffend

die Einführung gemeinschaftlicher offener Jagdzeit und zeitweisen gemeinschaftlichen Jagdbannes auf Gemsen, Rehe, Hirschen und Murmelthiere.

(Vom 18. Februar 1868.)

---

Genehmigt von Glarus	am 22. April 1868.
" " Schwyz	" 19. Juni "
" " Graubünden	" 23. " "
" " St. Gallen	" 17. Juli "
Dem Bundesrath vorgelegen	" 3f. " "

---

Für die Festsetzung einer gemeinschaftlichen offenen Jagdzeit und eines zeitweisen gemeinschaftlichen Jagdbannes zum Schutze des Hochwildes auf den sämtlichen Hochgebirgen im Konkordatsgebiete haben die Kantone Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubünden folgende Uebereinkunft getroffen:

Art. 1. Die offene Jagdzeit auf Gemsen und Murmelthiere auf den sämtlichen Hochgebirgen des Konkordatsgebietes wird, mit dem Jahre 1868 beginnend, auf die Zeit vom 1. September bis den 15. Oktober beschränkt.

Der Gebrauch von Hunden auf der Gemsen- und Murmelthierjagd ist auch während der offenen Zeit unbedingt untersagt.

Art. 2. Die Konkordatskantone behalten sich vor, bei eintretendem Bedürfnisse einen zeitweisen gemeinsamen Bann auf das bezeichnete Hochwild zu verhängen.

Ebenso steht es jedem der betreffenden Kantone frei, während der Dauer des Konkordates auf seinem eigenen Gebiete nach Gutfinden den Jagdbann für Gemsen und Murmelthiere eintreten zu lassen.

Die in den betreffenden Kantonen unter Jagdbann stehenden Freiberge werden von den Bestimmungen dieses Konkordates nicht betroffen.

Art. 3. Die Jagd auf Hirschen und Rehe, sowie das Einfangen und Erlegen derselben, ist bis zum Jahre 1876 im ganzen Umfange des Konkordatsgebietes verboten.

Art. 4. Die Uebertretungen von Art. 1, 2 und 3 gegenwärtigen Konkordates werden entweder nach den Gesetzen des Kantons, in welchem der Frevel begangen wurde, oder nach denjenigen, wo der Frevler seinen Wohnsitz hat, bestraft. In Wiederholungsfällen soll eine angemessene Strafverschärfung und, wo Jagdpatente eingeführt sind, ein ein- bis dreijähriger Patentenzug eintreten.

Art. 5. Während der geschlossenen Jagdzeit oder Bannung ist das Verkaufen und Kaufen von Hochwildpret im Konkordatsgebiete für den Verkäufer und Käufer untersagt. Die Uebertretung dieses Verbotes wird gleichfalls nach Maßgabe der betreffenden Kantonalgesetzgebung bestraft.

Erweislich aus dem Ausland eingeführtes Wildpret wird durch diese Bestimmung nicht betroffen, wohl aber solches, welches aus einem Konkordatskanton in den andern eingeführt werden will.

Art. 6. Die Konkordatskantone verpflichten sich gegenseitig, alle polizeilichen Maßnahmen, welche geeignet sind, den Zweck dieses Konkordates zu unterstützen, anzuordnen.

Art. 7. Für den Rücktritt von der Uebereinkunft ist die Kündigungsfrist an die Konkordatskantone auf ein Jahr festgesetzt.

Art. 8. Für gegenwärtiges Konkordat wird die Ratifikation der konkordirenden Stände, sowie die Genehmigung des h. schweizerischen Bundesrathes vorbehalten.

Also vereinbart in Rapperschwyl, den 18. Februar 1868.



**Gutachten und Antrag der Mehrheit der Kommission des Nationalraths, betreffend den  
Rekurs von Jurassischen Großräthen in Sachen der Lehrschwestern. (Vom 10. Juli 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.08.1868
Date	
Data	
Seite	71-90
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 868

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.